



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 23.08.2021

Verfassungsschutzrelevanz von Äußerungen des bayerischen SPD-Bundestags- spitzenkandidaten

Im Verfassungsschutzbericht für Bayern 2019 heißt es in Bezug auf die inzwischen aufgelöste AfD-interne Gruppierung „Der Flügel“: „Hinsichtlich der Gruppierung ‚Der Flügel‘ liegen dem BfV hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung vor. Das propagierte Politikkonzept des ‚Flügels‘ ist auf Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtlosstellung von Ausländern, Migranten, insbesondere Muslimen und politisch Andersdenkenden gerichtet.“ (Verfassungsschutzbericht für Bayern 2019, S. 149, Hervorh. durch den Fragesteller)

Der bayerische SPD-Spitzenkandidat zur Bundestagswahl, Uli Grötsch, hat in einem Interview mit dem Bayerischen Rundfunk die Meinung vertreten, „Querdenker, Rechts-extremisten und auch ganz konkret AfD-Mitglieder können nicht im Staatsdienst tätig sein, können keine Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen sein“. Um seine Forderung durchsetzen zu können, verlangte er die Verschärfung der entsprechenden Gesetzeslage (vgl. <https://www.br.de/nachrichten/bayern/spd-politiker-groetsch-will-keine-afd-mitglieder-bei-der-polizei,SfJAyxI>).

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Sind die Äußerungen des Herrn Uli Grötsch (SPD), MdB, nach Ansicht der Staatsregierung verfassungsschutzrelevant im Sinne der Hervorhebung im o. g. Zitat aus dem Verfassungsschutzbericht 2019? 2
- 1.2 Falls 1.1 mit Ja beantwortet wird: Welche Konsequenzen leitet die Staatsregierung hinsichtlich einer möglichen Beobachtung des Herrn Uli Grötsch (SPD), MdB, durch das Landesamt für Verfassungsschutz ab? 2
- 1.3 Falls 1.1 mit Nein beantwortet wird: Warum nicht? 2

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 30.08.2021

- 1.1 Sind die Äußerungen des Herrn Uli Grötsch (SPD), MdB, nach Ansicht der Staatsregierung verfassungsschutzrelevant im Sinne der Hervorhebung im o. g. Zitat aus dem Verfassungsschutzbericht 2019?**

Nein.

- 1.2 Falls 1.1 mit Ja beantwortet wird: Welche Konsequenzen leitet die Staatsregierung hinsichtlich einer möglichen Beobachtung des Herrn Uli Grötsch (SPD), MdB, durch das Landesamt für Verfassungsschutz ab?**

Entfällt.

- 1.3 Falls 1.1 mit Nein beantwortet wird: Warum nicht?**

Die zitierte Meinungsäußerung unterfällt nicht dem Aufgabenbereich des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 3 Satz 1 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz i. V. m. § 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Insbesondere ist darin keine Bestrebung zu sehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BVerfSchG).